

## Sonder-KlientenINFO

12/2021  
Stand 3.12.2021

### AKTUELLESTE NEUERUNGEN ZU DEN COVID-19-HILFEN

Nicht nur auf der politischen Bühne bleibt kein Stein auf dem anderen. Nach Redaktionsschluss der KlientenINFO wurden noch weitere Änderungen zu den COVID-19-Hilfen bekannt bzw. beschlossen. Um Sie topaktuell informiert zu halten, finden Sie daher nachstehend nochmals die drei Beiträge, bei denen die Neuerungen und Ergänzungen orange markiert sind.

#### 1. CORONA-KURZARBEIT

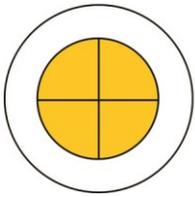
Wie bereits in unserer Ausgabe 4/2021 erläutert, befinden wir uns derzeit in **Phase 5 der Corona-Kurzarbeit**. Die Vorschriften über die Phase 5 sind seit 1.7.2021 (und bis zum 30.6.2022) grundsätzlich gültig. Aufgrund des neuerlichen Lockdowns gibt es dafür zahlreiche Erleichterungen. Die wichtigsten Änderungen für die Lockdown-Zeit (vermutlich<sup>1</sup> bis 12.12.2021 bzw. OÖ bis 17.12.2021) sind<sup>2</sup>:

- **Antragstellung**  
Eine rückwirkende Antragstellung ist wieder möglich. Die Antragstellung ist für alle Unternehmen, die die Kurzarbeit während des Lockdowns beginnen, **rückwirkend für vier Wochen möglich**. Für alle Unternehmen, die bereits die Kurzarbeitshilfe beziehen, ist bei besonders betroffenen Unternehmen ein Antrag auf Änderung mit der Begründung „Betretungsverbot“ einzubringen.
- **Wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater und Beantragungszeitraum**  
Die Pflicht, eine wirtschaftliche Begründung durch den Steuerberater bestätigen zu lassen, entfällt für direkt betroffene Unternehmen<sup>3</sup> und für alle Unternehmen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns beantragen. **Wichtig:** Wir empfehlen die Kurzarbeit mindestens bis zum Ende des voraussichtlichen Lockdowns am 12.12.2021 (OÖ 17.12.2021) zu beantragen. Sollte der Lockdown kürzer ausfallen, müsste der Antrag dahingehend abgeändert werden.
- **Erhöhung der Beihilfe**  
Direkt betroffene Branchen erhalten eine ungekürzte Beihilfe in Höhe von 100% (anstatt 85%) bis zum 31.12.2021.
- **Beratungsverfahren und Anzeigepflicht**  
**Das vorgelagerte Beratungsverfahren sowie die vorhergehende Anzeige beim AMS entfällt. Der Antrag ist im Webportal einzubringen. Ab 6.12.2021 wird im Begehren die Frage nach einem**

<sup>1</sup> Die Verlängerung um weitere 10 Tage bis einschließlich 11.12.2021 wurde beschlossen. (BGBl II, 511/2021 vom 1.12.2021).

<sup>2</sup> <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>; <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>.

<sup>3</sup> Liste der direkt betroffenen Unternehmen: <https://www.wko.at/service/kurzarbeit-lockdown-branchen.pdf>.



abgeschlossenen Beratungsverfahren entfernt. In Anträgen, die bis dahin eingebracht werden, ist das Feld „Beratungsverfahren abgeschlossen“ immer mit „Ja“ zu beantworten.

- **Weiterbildungen Lehrlinge**

Die Verpflichtung, mindestens 50% der Ausfallszeit von kurzarbeitenden Lehrlingen für die Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen, entfällt für die Monate November und Dezember 2021.

- **Genehmigung von Arbeitsausfällen von mehr als 90%**

Die Genehmigung von Arbeitsausfällen von durchschnittlich mehr als 90% in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen ist erst im Nachhinein möglich. Im Antrag ist jedenfalls der Ausfall mit höchstens durchschnittlich 90% anzugeben. Die Überschreitung von durchschnittlich 90% ist nur möglich, wenn in den übrigen Abrechnungsmonaten, in denen kein Lockdown gegolten hat, jeweils nicht mehr als 90% Ausfallstunden vorliegen.

- **Trinkgeldersatz in den Trinkgeldbranchen**

Die Sozialpartner einigten sich im Rahmen des Gesamtpakets darauf, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Trinkgeldbranchen ab 1.12.2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine erhöhte Vergütung wie bereits in der Phase 3 (v.a. im November 2020) erhalten.

- **Richtlinie „Starthilfe für Saisonbetriebe“**

Zur Unterstützung der Saisonbetriebe beim Start in die Wintersaison und zur Überbrückung des für die Kurzarbeit fehlenden ersten Monats vor Beginn der KUA wurde die Starthilfe für Saisonbetriebe geschaffen.

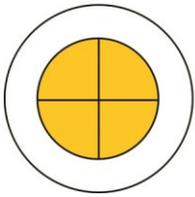
## 2. AUSFALLSBONUS III <sup>4</sup>

Der Ausfallsbonus wird **für die Kalendermonate November 2021 bis März 2022 verlängert** (Ausfallsbonus III). Er ist monatlich mit € 80.000 gedeckelt und beträgt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mindestens € 100. Der Bezug von Kurzarbeitsbeihilfe kann den Ausfallsbonus aufgrund der Deckelung verringern. **Es ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% (in den Monaten November und Dezember 2021) bzw 40% (ab Jänner 2022) zum Vergleichsmonat notwendig** und die Ersatzrate beträgt je nach Kostenstruktur der Branche (Branchenliste, wie beim Ausfallsbonus II folgt noch) zwischen 10% und 40%. Der Ausfallsbonus umfasst nur einen Bonus, keinen Vorschuss auf den FKZ 800. **Beantragbar** ist der Ausfallsbonus **ab dem 10. des Folgemonats bis zum 9. des Viertfolgemonats**.<sup>5</sup> Um die Fristen besser im Auge zu behalten, dürfen wir Ihnen eine kurze Übersicht geben:

Ausfallsbonus III	Vergleichszeitraum	beantragbar	
		von	bis
November 2021	November 2019	10.12.2021	09.03.2022
Dezember 2021	Dezember 2019	10.01.2022	09.04.2022
Jänner 2022	Jänner 2020	10.02.2022	09.05.2022
Februar 2022	Februar 2020	10.03.2022	09.06.2022

<sup>4</sup> BGBl. II Nr. 518/2021, vom 2.12.2021.

<sup>5</sup> FAQ des BMF zum Ausfallsbonus III (<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/ausfallsbonus.html#ausfallsbonusIII>).



März 2022

März 2019

10.04.2022

09.07.2022

### 3. VERLÄNGERUNG HÄRTEFALLFONDS (PHASE 4)

Der Härtefallfonds, der grundsätzlich dann zusteht, wenn ein Einkommensrückgang von mindestens 40% vorliegt oder laufende Kosten nicht länger gedeckt werden können, soll ebenfalls für die Zeit November 2021 bis März 2022 verlängert werden. Die Ersatzrate beträgt 80% zzgl € 100 des Nettoeinkommensentgangs, wobei der maximale Rahmen bei € 2.000 liegt. Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember 2021 mindestens € 1.100, Anfang 2022 dann mindestens € 600. Das Umsatzminus muss im November und Dezember 30%, Anfang 2022 dann 40% im Vergleich zur Vorkrisenzeit betragen.